

2. Fragen zum Strafprozessrecht

2.1 Allgemeine Fragen

Frage 1

Was versteht man unter dem Legalitätsprinzip (für die Polizei) und wo ist dieses niedergeschrieben?

Lösung:

Das Legalitätsprinzip im Strafverfahrensrecht ergibt sich für die Polizei aus § 163 I S. 1 StPO. Das Legalitätsprinzip ist die gesetzlich normierte Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane (Polizei), erkannte bzw. mögliche Straftaten von Amts wegen zu erforschen und zu verfolgen. Die o. g. Vorschrift gibt der Polizei das Recht, **in Eigeninitiative** tätig zu werden, also **ohne** gesonderte Weisung der Staatsanwaltschaft.

Beispiel:

Eine Streife der BPOL erkennt am Bahnhof eine Person, die gerade auf eine andere Person einschlägt.

Der § 163 I S. 1 StPO ist eine Ausnahme von der Regel des § 161 I StPO. Diese besagt nämlich, dass die Behörden und Beamten des Polizeidienstes **im Auftrag oder auf Ersuchen** der Staatsanwaltschaft einschreiten.

Frage 2

Was versteht man unter dem Begriff Gefahr im Verzug?

Lösung:

Im Sinne des Strafprozessrechts bedeutet dieser Begriff, dass bestimmte Maßnahmen **ohne** den grundsätzlich vorgeschriebenen Richtervorbehalt durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden können.

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die Einholung eines vorherigen richterlichen Beschlusses den Ermittlungserfolg ganz oder teilweise vereiteln oder gefährden würde.

Von Relevanz ist der Begriff u. a. bei nachfolgenden Befugnissen:

- Durchsuchungen (§§ 102 ff. StPO)
- Beschlagnahme (§§ 94, 98 StPO)
- körperliche Untersuchungen bei Beschuldigten (§§ 81a ff. StPO)
- körperliche Untersuchung bei Zeugen (§ 81c StPO)

Frage 3

Wer ist Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft?

Lösung:

Gemäß § 12 V BPolG sind die Beamten im Polizeivollzugsdienst der BPol, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Die vier Jahre umfassen auch die Ausbildung¹⁸ respektive das Studium¹⁹.

Frage 4

Was versteht man unter dem Anfangsverdacht einer Straftat?

Lösung:

Die StPO kennt verschiedene verfahrensrechtliche Verdachtsgrade. Sie dienen den Strafverfolgungsbehörden bzw. dem Gericht als **Entscheidungsmaßstab** dafür, ob Ermittlungen eingeleitet werden müssen, Anklage erhoben werden muss oder die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen ist.

Der im 1. Dienstjahr wichtigste Verdachtsgrad ist der Anfangsverdacht gem. § 152 II StPO. Mit diesem Begriff wird die am wenigsten intensive Stufe des Verdachtes benannt. Es müssen demnach

18 = Ausbildung für den mittleren Dienst.

19 = Studium für den gehobenen respektive höheren Dienst.

zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein, die es nach der Lebenserfahrung oder auch kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Frage 5

Welche weiteren Verdachtsarten kennen Sie?

Lösung:

Es gibt bspw. noch den **hinreichenden** Tatverdacht.

= dieser liegt vor, wenn nach dem abschließenden Gesamtergebnis der Ermittlungen genügende Beweise gegeben sind, dass eine spätere Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich ist. Für das Gericht ist ein solcher Verdachtsgrad die Voraussetzung, die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen.

Weiterhin gibt es noch den **dringenden** Tatverdacht.

= dieser besteht, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis **überwiegend belastende Tatsachen** die **große Wahrscheinlichkeit** begründen, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine bestimmte Straftat begangen hat.

Wichtig ist der dringende Tatverdacht bei der Befugnis der vorläufigen Festnahme gem. § 127 II i. V. m. §§ 112 ff. StPO.

Frage 6

Was sind Official- und Antragsdelikte?

Lösung:

Officialdelikte sind solche, die von Amts wegen verfolgt werden. Der überwiegende Anteil der Strafnormen sind Officialdelikte.

Antragsdelikte sind Straftatbestände, die von der form- und fristgerechten Stellung eines Strafantrages (§§ 77, 77a StGB) abhängig sind.

Man unterscheidet bei den Antragsdelikten zwischen:

<u>Absolute Antragsdelikte</u>	<u>Relative Antragsdelikte</u>
<p>= diese setzen voraus, dass vom Verletzten oder sonstigen Antragsberechtigten ein Strafantrag gestellt wird. Das Vorliegen ist Strafverfolgungs- bzw. Prozessvoraussetzung.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">■ § 123 StGB (Hausfriedensbruch)■ § 185 StGB (Beleidigung)	<p>= bei diesen Delikten kann (selbst wenn kein Strafantrag des Berechtigten gestellt wurde) die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung die weitere Verfolgung der Straftat betreiben.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">■ § 223 StGB (einfache vorsätzliche Körperverletzung)■ § 248a StGB (Diebstahl geringwertiger Sachen)

Merke:

Der Strafantrag ist *lediglich* eine Prozessvoraussetzung. Die Polizei darf kein Verfahren einstellen und muss deshalb jede Straftat erforschen. Es gibt keine Durchbrechungen des Legalitätsprinzips für die Polizei.

LERNVIDEO zu den Antrags- und Officialdelikten

https://www.youtube.com/watch?v=FeyAB_hPnR8



Frage 7

Was bedeutet das Unschuldsprinzip im Strafverfahren?

Lösung:

Das Unschuldsprinzip bzw. die Unschuldsvermutung sagt aus, dass jeder Tatverdächtige/Beschuldigte bis zum gerichtlichen (gesetzlichen) Nachweis seiner Schuld als unschuldig anzusehen ist. Eine gesetzliche Grundlage findet dieser Grundsatz im Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 III GG und in Art. 6 EMRK.

Frage 8

Was bedeutet der Grundsatz „ne bis in idem“ im Strafverfahren?

Lösung:

Der Grundsatz „ne bis in idem“ drückt als Grundsatz im Strafverfahren das Verbot der Doppelbestrafung aus. D. h. niemand darf für dieselbe Tat zweimal bestraft werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ausnahmen zur Wiederaufnahme eines Verfahrens finden sich in den §§ 359 ff. StPO.

Frage 9

Was meint das sog. Akkusationsprinzip im Strafverfahren?

Lösung:

Das sog. Akkusationsprinzip ist in § 151 StPO geregelt. Demnach darf es nur zu einem Gerichtsverfahren kommen, wenn eine Anklage erhoben wurde. Zudem müssen Anklage (Staatsanwaltschaft) und Urteilsfindung (Richter) getrennt sein.

Frage 10

Wie gliedert sich der Gang des Strafverfahrens?

Lösung:

Der Gang des Strafverfahrens gliedert sich in:

- Ermittlungs- oder Vorverfahren §§ 158 ff. StPO
- Zwischenverfahren §§ 199 ff. StPO
- Hauptverfahren §§ 212 ff. StPO

2.2 Identitätsfeststellung, § 163b StPO

Frage 1

Was sind die Voraussetzungen der Identitätsfeststellung (IDF) gem. § 163b I StPO?

Lösung:

1. **Voraussetzung:** Tatverdacht (§ 152 II StPO)
2. **Voraussetzung:** Tatverdächtiger

Frage 2

Welche personenbezogenen Daten sind für Belange des Strafverfahrens mindestens zu erheben?

Lösung:

- Familien- und ggf. Geburtsname, Vorname
- Ort und Tag der Geburt
- aktuelle Wohnanschrift (ladungsfähige Adresse)

Frage 3

In welche Grundrechte wird bei der IDF gem. § 163b I StPO eingegriffen?

Lösung:

Bei einer IDF (präventiv/repressiv) wird regelmäßig in zwei Grundrechte eingegriffen. Diese sind:

- das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG sowie
- das Grundrecht auf Freiheit der Person gem. Art. 2 II GG.

Frage 4

Was versteht man unter dem Begriff „Festhalten“ gem. § 163b I StPO?

Lösung:

Es handelt sich beim Festhalten und der Mitnahme zur Dienststelle nach herrschender Meinung bereits um eine freiheitsentziehende Maßnahme i. S. d. Art. 104 II GG.

Freiheitsbeschränkung	Freiheitsentziehung
<p>= diese liegt vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich an einem Ort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist.</p> <p>Beispiel: Eine (normale) IDF gem. § 163b I StPO, die i. d. R. nach 10–20 Minuten abgeschlossen ist.</p>	<p>= diese ist gegeben, wenn die körperliche Fortbewegungsfreiheit durch staatliche Maßnahmen in jede Richtung hin aufgehoben wird. Freiheitsentziehungen unterliegen dem Richtervorbehalt, Art. 104 II GG.</p> <p>Beispiel: Bei einer IDF gem. § 163b I StPO gibt die Person an, keinen Personalausweis bei sich zu haben. Daraufhin wird die Person nach Ausweisdokumenten durchsucht (§ 163b I S. 2 und 3 StPO). Hier liegen bereits die Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung vor.</p>

Frage 5

Was ist der Unterschied zwischen § 163b I und II StPO?

Lösung:

Der Normadressat des Abs. 1 ist der Tatverdächtige; der von Abs. 2 der Unverdächtige.

Im Übrigen ergibt sich der Adressat bei repressiven Maßnahmen stets aus der jeweiligen Befugnisnorm der StPO selbst (sog. Normadressat).

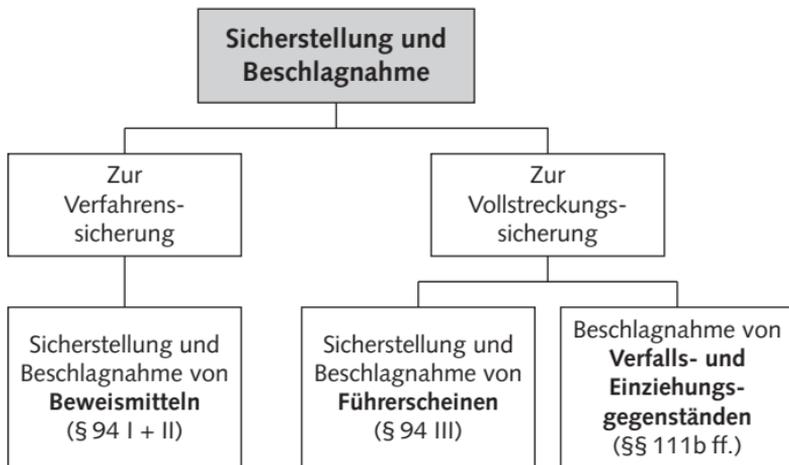
2.3 Sicherstellung und Beschlagnahme, §§ 94 I, II, 98 StPO

Frage 1

Was ist der Unterschied zwischen der Sicherstellung (§ 94 I StPO) und der Beschlagnahme (§ 94 II StPO)?

Lösung:

Dazu folgende Übersicht:



Die *Sicherstellung* von Beweismitteln kann erfolgen ...

... **ohne** förmliche Beschlagnahme:

Sicherstellung (§ 94 I)

Sie ist eine spezielle Form der Verfügungsgewalt, die als **nicht förmliche** Maßnahme dann in Betracht kommt, falls der Gegenstand

- vom Gewahrsamsinhaber **freiwillig** herausgegeben wird oder
- sich **nicht im Gewahrsam** einer Person befindet bzw. diese nicht bekannt ist (herrenlose Sache).

... **mit** förmlicher Beschlagnahme:

Beschlagnahme (§ 94 II)

Sie ist die zwangsweise Sicherstellung, die als förmliche Maßnahme notwendig wird, wenn die Person den Gegenstand

- **im Gewahrsam** hat und
- **nicht freiwillig** zur Verfügung stellt.

In beiden Fällen der Sicherstellung erfolgt eine behördliche **Inverwahrungnahme** der Gegenstände (Asservate), aus der zwischen dem Staat und dem Betroffenen ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis entsteht.

Frage 2

Was heißt „freiwillige Herausgabe“ im Zusammenhang mit der Sicherstellung/Beschlagnahme?

Lösung:

Ein Gegenstand wird nicht freiwillig herausgegeben, wenn die Herausgabe weder aus eigenem Antrieb noch stillschweigend mit innerer Bereitschaft erfolgt.

Bestehen Zweifel an der Freiwilligkeit, ist die Maßnahme stets als Beschlagnahme zu qualifizieren.

Die Freiwilligkeit setzt die (echte) innere Bereitschaft der betreffenden Person voraus. Es genügt also nicht, dass sich der Täter (im Beisein von Bundespolizisten) in sein Schicksal fügt, weil er keinen Ausweg sieht. Das widerstandslose Übergeben eines Gegenstandes an den PVB ist in den allermeisten Fällen nicht als freiwillige Herausgabe anzusehen.

Frage 3

Wer darf eine Beschlagnahme grundsätzlich nur anordnen?

Lösung:

Die Anordnung der Beschlagnahme obliegt gem. § 98 I StPO **grundsätzlich nur dem Richter**; nur bei Gefahr im Verzug auch den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 12 V BPOIG²⁰).

Frage 4

Welche zwingende Belehrungsvorschrift ist bei der Beschlagnahme zu beachten?

Lösung:

Gemäß § 98 II S. 2 i. V. m. S. 4 StPO kann der Betroffene jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Betroffene **ist** über dieses Recht zu belehren.

Der Antrag wird über die zuständige Staatsanwaltschaft gestellt. Der Beschlagnahmetag wird bei der Berechnung der drei Tage mitgerechnet.

²⁰ Dies sind alle PVB der BPOL, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören.